jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/6/21 97/09/0132

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2000

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht
40/01 Verwaltungsverfahren
67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs2;
KOVG 1957 §13 Abs1;
MRG §20 Abs1 Z1;
MRG §20 Abs2;
MRG §3 Abs3;
OFG §11 Abs13;

Rechtssatz

Die Mietzinsreserve (vgl hiezu §§ 20 Abs 2 und 3 Abs 3 MRG) ist nicht ein gesondert zu verwahrendes oder zinsbringend anzulegendes Sondervermögen, sondern eine bloße Rechnungsgröße, die die Grundlage mietenrechtlicher Entscheidungen bildet. Jedes Jahr ist eine (neue) Mietzinsreserve zu bilden, die höchstens zehn weitere Jahre rechnerisch zur Verwendung für Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten zur Verfügung gehalten werden muss. Zunächst verrechnungspflichtige Einnahmen im Sinn des § 20 Abs 1 Z 1 MRG werden zehn Jahre nach dem betreffenden Kalenderjahr verrechungsfrei, soweit sie bis dahin nach § 3 Abs 3 Satz 1 MRG nicht verbraucht wurden (Hinweis Würth in Rummel, Kommentar zum ABGB, Band II zweite Auflage 1992, Seite 1762 ff, insbesondere Randzahlen 5 und 8). Wenn die Behörde Beträge der MIETZINSRESERVE dem Bezieher einer Unterhaltsrente nach dem OFG als Einkommen anrechnet, dann ist dies insoweit verfehlt, als es sich dabei tatsächlich nur um Rechnungsgrößen und nicht um bereits verrechnungsfreie Einnahmen handelt. Ob dem Rentenbezieher für diesen Zeitraum im Sinne des MRG verrechnungsfreie Einnahmen zugeflossen sind, über die er verfügen konnte (Hinweis E 20.10.1988, 88/09/0077), muss dem im Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt hinreichend zu entnehmen sein. Allenfalls nicht zweifelsfrei zurechenbare Einkommensbewegungen hat die Behörde von amtswegen durch entsprechende Ermittlungen (unter Mitwirkung des Rentenbeziehers) zu klären und danach festzustellen.

Schlagworte

Ordentliche Bewirtschaftung Erzielung eines ausreichenden Einkommens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997090132.X02

Im RIS seit

27.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at